

Liegt die Versicherungspflicht des Kleingewerbetreibenden bzw. des anderen selbständig Tätigen nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

#### Schlußbestimmungen

##### § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1976

**Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne**  
R a d e m a c h e r

### Anordnung über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — vom 1. Januar 1977

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird dem Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein Funkdienst, dessen Aussendungen zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Dieser Funkdienst umfaßt den Hör-Rundfunk und den Fernseh-Rundfunk.

(2) Rundfunkempfangsanlagen (Hör- und/oder Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen) bestehen aus dem Rundfunkempfänger einschließlich Zusatzeinrichtungen und der Antennenanlage.

(3) Rundfunkempfänger sind Einrichtungen zur Reproduktion der Aussendungen von Rundfunkdiensten.

(4) Empfangsantennenanlagen sind technische Einrichtungen zur gewollten Aufnahme hochfrequenter Signale, zu deren Umwandlung und Zuführung zum Rundfunkempfänger. Sie können als Einzel- oder Gemeinschaftsantennenanlagen betrieben werden. Als Gemeinschaftsantennenanlage gilt, wenn von ihr die Rundfunkteilnehmer von mindestens 4 Wohnungseinheiten versorgt werden.

#### Herstellen von Rundfunkempfangsanlagen

##### § 3

##### Bestimmungen für das Herstellen

(1) Das Herstellen von Rundfunkempfangsanlagen ist genehmigungsfrei. Rundfunkempfangsanlagen sind so herzustellen, daß die für das Errichten und Betreiben geltenden Bedingungen (§§ 9 und 10) eingehalten werden.

(2) Für die Serienfertigung von Rundfunkempfängern ist eine Abnahmebestätigung für das Fertigungsmuster erforderlich.

lich. Die Musterprüfung ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüforgane zu beantragen. Sie ist gebührenpflichtig.

#### Anmeldepflicht und Umfang der Teilnahmeberechtigung

##### § 4

##### Grundsatz

Rundfunkempfänger sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Besitzer beim zuständigen Postamt anzumelden.

##### § 5

##### Anmeldepflicht für Bürger

(1) Anzumelden ist jeweils der Rundfunkempfänger, der in der zutreffenden höchsten Gebührenart (§ 13) zum Empfang bereitgehalten wird. Das gilt unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Rundfunkempfänger.

(2) Ehegatten, verwandte oder verschwägte oder diesen rechtlich gleichgestellte Bürger, die in einem Haushalt zusammen leben, brauchen Rundfunkempfänger nicht anzumelden, wenn einer dieser Bürger bereits Rundfunkgebühren in der zutreffenden (oder einer höheren) Gebührenart entrichtet. Als Haushalt gilt, wenn die genannten Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Wohnt und wirtschaftet eine einzelne Person für sich allein, gilt sie ebenfalls als Haushalt. Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) gelten als eigener Haushalt.

(3) Für Schüler allgemeinbildender Schulen sowie für Lehrlinge und Studenten, die in einem Internat wohnen und dort polizeilich gemeldet sind und deren Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium die Leistungen der Sozialfürsorge nicht überschreitet, besteht keine Anmeldepflicht.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Rundfunkempfänger, die für Fahrzeuge bestimmt und in diese eingebaut sind. Jeder dieser Rundfunkempfänger ist anzumelden.

##### § 6

##### Anmeldepflicht für Betriebe

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Kombinate, Kombinate betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften, andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Beschäftigten (nachfolgend Betriebe genannt) haben jeden Rundfunkempfänger anzumelden. Betriebe bis zu 5 Beschäftigten unterliegen der Anmeldepflicht für Bürger.

(2) Werden Rundfunkempfänger zum Zwecke des Herstellens, des Instandsetzens oder des Verkaufs betrieben oder ausgeliehen, bedarf es nur einer Anmeldung wie für Bürger. Zur Anmeldung sind jeweils die Hersteller, die Instandsetzungsbetriebe, die Verkäufer oder die Verleiher verpflichtet.

(3) Für Rundfunkempfänger, die im Kundendienst probeweise bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

##### § 7

#### Anmelde- und Anzeigepflicht bei Gemeinschaftsantennenanlagen und beim Kauf von Fernseh-Rundfunkempfängern

(1) Die Anmeldepflicht gilt auch bei Anschluß an Gemeinschaftsantennenanlagen.

(2) Die Inbetriebnahme von Gemeinschaftsantennenanlagen einschließlich von Zusatzeinrichtungen ist dem zuständigen Postamt vom Rechtsträger anzuzeigen.

(3) Beim Kauf von Fernseh-Rundfunkempfängern sowie beim Kauf oder Einbau von Zusatzeinrichtungen zur Teilnahme am II. Programm ist vom Käufer oder Auftraggeber eine Kaufanzeige auszufüllen und diese vom Verkäufer bzw. Dienstleistungsbetrieb der Deutschen Post zu übergeben. Die Kaufanzeige befreit nicht von der Anmeldepflicht.